

Moderne Familienpolitik. Am Puls der Wirklichkeit.

Beschluss des Bundesvorstandes der LSU Deutschlands
03. April 2024

Als LSU treten wir dafür ein, die Vielfältigkeit der Familienformen zu sehen und der gesellschaftlichen Realität Rechnung zu tragen. Das geltende Familienrecht berücksichtigt aktuell insbesondere solche Familienkonstellationen nicht, in denen die sozial-familiäre Verbundenheit nicht mit der leiblichen Abstammung übereinstimmt. Besonders im Blick haben wir dabei gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern. Eine verantwortungsvolle Familienpolitik muss hier gerade mit Blick auf das Kindeswohl mit einem verlässlichen rechtlichen Rahmen reagieren. Es gilt, den Lebensumständen des Kindes gerecht zu werden. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich eine Modernisierung des Abstammungs- und Kindschaftsrechts.

Bei Kindern in Regenbogen-Familien keinen Unterschied mehr machen

Wenn das Kindeswohl Ausgangs- und Endpunkt im Familienrecht sein soll, müssen wir auch bestehende Benachteiligungen von Regenbogenfamilien dringend beseitigen. So müssen Kinder in gleichgeschlechtlichen Ursprungsfamilien genauso das Recht haben, von Geburt an durch zwei rechtliche Elternteile abgesichert zu sein. Im Abstammungsrecht darf deshalb bei gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren nicht länger mit zweierlei Maß gemessen werden: Was bei Ehen zwischen Mann und Frau im Interesse einer möglichst einfachen und frühzeitigen Zuordnung des Vaters ohne weiteres in Kauf genommen wird, nämlich dass rechtliche Vaterschaft und leibliche Abstammung nicht in allen Fällen deckungsgleich sind, darf bei der Frage nach der rechtlichen Elternstellung in Regenbogen-Familien nicht plötzlich ein Hinderungsgrund sein



Es muss also auch in Regenbogen-Familien zum Prinzip werden, dass die Ehepartner des leiblichen Elternteils kraft Ehe rechtlich von Anfang an als zweiter Elternteil anerkannt werden.¹

Aufgrund des grundgesetzlich verbrieften Schutzes von Ehe und Familie ist eine solche Regelung zwingend. Entschließen sich also zwei miteinander verheiratete Frauen gemeinsam eine Familie zu gründen, so sollen die leibliche Mutter und ihre Frau automatisch rechtliche Eltern des Kindes sein, sofern die Einwilligung des biologischen Vaters vorliegt oder – im Falle einer Samenspende – angenommen werden kann. Gründen wiederum zwei miteinander verheiratete Männer mithilfe einer Leihmutter eine Familie, soll der Mann des leiblichen Vaters von Geburt an rechtlicher Vater sein können, sofern die Einwilligung der biologischen Mutter vorliegt oder etwa in der ausländischen Geburtsurkunde keine Mutter eingetragen ist.

Die so begründete Elternschaft ist von den Beteiligten selbst, einschließlich des Kindes, im Regelfall nicht anfechtbar. Im Übrigen sollen bei Anfechtungsverfahren die gleichen Regelungen gelten wie bei verschiedengeschlechtlichen Paaren.

Familien- statt Elternschaftsvereinbarung

Als LSU anerkennen wir auch die Entscheidung von Menschen für eine Mehrelternschaft, da sich darin die Bereitschaft ausdrückt, gemeinsam Verantwortung für ein Kind zu übernehmen. Wir schlagen daher die rechtliche Möglichkeit einer Familienvereinbarung vor, bei der die biologische Mutter und gegebenenfalls ihre Frau, der biologische Vater und gegebenenfalls sein Mann Festlegungen über ihre bereits bestehende Familienkonstellation treffen können.

Gegenstand dieser Festlegungen kann sein, wer in welchem Umfang ein Umgangsrecht mit dem Kind haben soll, wer in welchem Umfang ein Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes haben soll oder ob und inwieweit sich die Beteiligten, die nicht rechtliche Eltern des Kindes werden, an dem Unterhalt des Kindes beteiligen und der Mutter beziehungsweise dem Vater Betreuungsunterhalt zahlen sollen, wenn diese wegen der Betreuung des Kindes nicht erwerbstätig sein können.

¹ Die Ampel plant bei der Reform eine Klarstellung, dass Personen ohne Angabe eines Geschlechts, Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder Personen, die ihren Geschlechtseintrag geändert haben, entsprechend den allgemeinen Regelungen des Abstammungsrechts als rechtlicher Elternteil bzw. Vater oder Mutter in das Personenstandsregister eingetragen werden können.



Die Festlegungen können insbesondere bei privaten Samenspenden und Adoptionen auch einen unabänderlichen Verzicht auf sorge- und umgangsrechtliche Befugnisse beinhalten.

Einer solchen Familienvereinbarung muss die Klärung der rechtlichen Elternschaft zwingend vorausgehen und entsprechend zugrunde liegen. Demnach sollen nur zwei Beteiligte rechtlich Eltern sein können, somit das volle Sorgerecht ausüben und bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind ausschlaggebend entscheiden dürfen. Sorgerechtliche Befugnisse, die ausschließlich Angelegenheiten des täglichen Lebens betreffen, sollen aber bis zu zwei weiteren Erwachsenen eingeräumt werden können. Die Begrenzung auf zwei rechtliche Elternteile, die das volle Sorgerecht innehaben, soll – zumal im Rechtsstreit – Unklarheiten und Blockaden bei grundlegenden Entscheidungen minimieren helfen. Vor allem aber sollen im Falle von Trennungen so Ansprüche von potentiell vier Personen auf das Kind entfallen. Die Vereinbarung soll auch so jederzeit beendet werden können, wenn sich entweder die rechtlichen Eltern mit vollem Sorgerecht dazu entscheiden, die sorgerechtlichen Befugnisse den an der Familienvereinbarung beteiligten Dritten zu entziehen, oder aber durch den Inhaber der sorgerechtlichen Befugnisse selbst.

Kommt es zu einer Trennung von einem Beteiligten der Familienvereinbarung, der keine rechtliche Elternschaft besitzt, so soll dieser nur noch die vereinbarten Auskunftsrechte über die persönlichen Verhältnisse des Kindes behalten; weitere Festlegungen sollen aus Rücksicht auf das Kindeswohl nur mit gerichtlicher Zustimmung neu getroffen werden können.² Andernfalls droht aus unserer Sicht eine zumindest im Alltag unzumutbare Zerrissenheit des Kindes zwischen bis zu vier voneinander unabhängigen Anspruchsberechtigten. Entscheidend ist aus unserer Sicht, dass der biologische Vater und die biologische Mutter das Recht auf Übernahme der rechtlichen Elternschaft behalten, sofern Gerichte mit Blick auf das Wohl des Kindes nichts Anderes entscheiden.

Auf diese Weise soll das Familienrecht einer gesellschaftlichen Wirklichkeit und vor allem der Lebensrealität von Kindern besser gerecht werden, die etwa sowohl von einem lesbischen als auch von einem schwulen Elternpaar aufgezogen werden. Gesellschaftlich-normative Festlegungen müssen im Sinne des Kindeswohls dahinter zurücktreten.

² Die Ampel hält es offener: „Beruft sich jemand, der gemäß einer Umgangsvereinbarung zum Umgang berechtigt war, nach Auflösung der Vereinbarung auf ein gesetzliches Umgangsrecht, wird vermutet, dass der Umgang so wie er in der Vergangenheit entsprechend der Vereinbarung gelebt wurde, dem Wohl des Kindes auch weiterhin dient.“



Gleichzeitig halten wir am Grundprinzip der Zweielternschaft fest. Die Ehe bildet dabei aus unserer Sicht den besten, weil verbindlichsten und somit verlässlichsten Rahmen für das Aufwachsen von Kindern.

Das Adoptionsrecht sollte daher ausschließlich verheirateten Paaren vorbehalten bleiben, die sich gemeinsam dafür entscheiden, einem ohne seine leiblichen Eltern aufwachsenden Kind ein Zuhause zu geben.

Anders zu sehen ist die Elternschaft unverheirateter Eltern bei einem gemeinsamen leiblichen Kind. Hier muss es für Väter leichter werden, das Sorgerecht für ihr Kind zu bekommen.

Idealerweise sollte eine gewachsene Liebesbeziehung eine gemeinsame Elternschaft begründen, nicht allein der bloße Wunsch, Eltern zu werden, der womöglich bereits vorab in Verträgen über einen erst noch zu zeugenden Dritten mündet. Letzterer kann zwar – wie oben dargestellt – eine Wirklichkeit begründen, die das Recht nachvollziehen muss, die das Recht aber nicht als neues Paradigma einführen und auf diese Weise selbst normativ fördern sollte. Im Recht maßgebend bleiben muss die biologische und soziale Wirklichkeit bei der Familiengründung, die sich auf die leibliche und/oder sozial-familiäre Bindung bezieht. Die Einführung einer der Familiengründung vorausgehenden Elternschaftsvereinbarung, die direkt zur Elternschaft führt, ohne dass es einer Ehe, Anerkennung oder einer gerichtlichen Feststellung bedarf, lehnen wir folglich ab.

Rechte der Spenderkinder stärken!

Als LSU sehen wir uns ausdrücklich auch gegenüber den Kindern verpflichtet, die über Samen- oder Embryonenspenden in Regenbogen-Familien hineingeboren werden. Sie müssen ihr Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung leichter durchsetzen können, ohne dabei zu riskieren, ihren rechtlichen Vater zu verlieren. Außerdem braucht es ein vollständiges Spenderdatenregister, das ausnahmslos alle Samen- und Embryonenspenden erfasst. Umgekehrt halten wir genauso auch Bestrebungen für notwendig und konsequent, die rechtliche Vaterschaft des leiblichen Vaters zu erleichtern, sofern dies den Interessen des betreffenden Kindes nicht zuwiderläuft.